



Verfahrensordnung (Schlichtungsordnung) Kostenordnung



Außergerichtliche staatlich
„Anerkannte Gütestelle“
i.S.d. § 794 Abs.1 Nr.1 ZPO
(Oberlandesgericht Köln)

Sebastian Himstedt

Rechtsanwalt, Mediator und Coach in Bonn

Fakultatives (freiwilliges) Güteverfahren
im Sinne des § 794 Abs.1 Nr.1 ZPO

Obligatorisches Güteverfahren (obligatorische Streitschlichtung)
nach § 15a EGZPO i.V.m. § 53 JustizG NRW
für den Landgerichtsbezirk Bonn

Sebastian Himstedt M.M.

Rechtsanwalt
Mediator

Master of Mediation

Mediator BM beim Bundesverband Mediation e.V.

Systemischer Coach / Veränderungsmanager

Als Gütestelle vom Präsidenten des OLG Köln anerkannt nach den §§ 46-49
JustizGNW

**Weberstraße 7-9
53113 Bonn**

Telefon 0228 - 850 979 85

Telefax 0228 - 850 979 86

schlichtung@rvm-kanzlei.de www.rvm-kanzlei.de



Übersicht

Präambel	3
VERFAHRENSORDNUNG Schlichtungsordnung §§ 1-19 Kostenordnung §§ 20-27.....	4
§ 1 Grundsätze	4
§ 2 Grundlagen des Verfahrens	4
§ 3 Obligatorisches Güteverfahren (sachliche und örtliche Zuständigkeit) in den Fällen der § 53 JustizG NRW (außergerichtliche obligatorische Streitschlichtung)	4
§ 4 Freiwilliges Güteverfahren (sachliche und örtliche Zuständigkeit) in allen sonstigen zivilrechtlichen Angelegenheiten	5
§ 5 Ausschluss des obligatorischen oder freiwilligen Güteverfahrens	5
§ 6 Ausschluss des Verfahrensleiters (Schlichtungsperson)	5
§ 7 Antrag	6
§ 8 Verahreenseinleitung	6
§ 9 Grundsätze für die mündliche Verhandlung / Termin	6
§ 10 Ablauf eines mündlichen Verhandlungstermins	7
§ 11 Protokoll	7
§ 12 Erfolglosigkeit des Güteverfahrens / Rücknahme des Antrags	7
§ 13 Erfolglosigkeitsbescheinigung	7
§ 14 Hemmung der Verjährung (§ 204 Abs. 1 Nr.4; Abs.2 BGB)	8
§ 15 Nicht-Öffentlichkeit / Vertraulichkeit / Verschwiegenheit	8
§ 16 Aktenführung / Aktenaufbewahrung	8
§ 17 Vollstreckung	8
§ 18 Haftungsbegrenzung	8
§ 19 Kommunikation zwischen Gütestelle und Parteien	8
§ 20 Kosten für das freiwillige und obligatorische Güteverfahren	9
§ 21 Einleitungsgebühr	9
§ 22 Gebühren für Verhandlungssitzungen (Terminsgebühr/ Verhandlungsgebühr)	9
§ 23 Stornierungsgebühr	9
§ 24 Vereinbarungsgebühr	9
§ 25 Kostenschuldner	10
§ 26 Auslagen und Reisekosten	10
§ 27 Fälligkeit, Vorschuss, Zurückbehaltungsrecht	10
§ 28 Erstattung der Auslagen der Partei	10
§ 29 Kopien / Ablichtungen / Auslandzustellungen	10
§ 30 Inkrafttreten der Verfahrensordnung / Kostenordnung	10
Anlage (wichtige Gesetze)	11
<i>Auszug aus dem Bürgerliches Gesetzbuch - § 204 Abs.1 Nr. 4 BGB</i>	<i>11</i>
<i>Auszug aus der Zivilprozessordnung § 794 Abs.1 Nr. 1 ZPO</i>	<i>11</i>
§ 794 ZPO - Weitere Vollstreckungstitel	11
<i>Außergerichtliche obligatorische Streitschlichtung § 15a EGZPO i.V.m. § 53 JustG NRW (siehe unten)</i>	<i>11</i>
§ 15a EGZPO (Einführung der Zivilprozessordnung)	11
§ 15a EGZPO	11
<i>Auszug aus dem Ausführungsgesetz GVG § 22 AGGVG</i>	<i>12</i>
§ 22 AGGVG	12
<i>Auszug aus dem Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen §§ 44-56</i>	<i>12</i>
§ 44 Schiedsamt	12
§ 45 Weitere Gütestellen	12
§ 46 Persönliche Voraussetzungen	12
§ 47 Verfahrensordnung	12
§ 48 Haftpflichtversicherung	13
§ 49 Aktenführung	13
§ 50 Rücknahme und Widerruf der Anerkennung	13
§ 51 Zuständigkeit, Gebühren und Verfahren	13
§ 52 Anfechtung von Entscheidungen	14
§ 53 Sachlicher Anwendungsbereich	14
§ 54 Räumlicher Anwendungsbereich	14
§ 55 Sachliche Zuständigkeit	14
§ 56 Erfolglosigkeitsbescheinigung	14
<i>Mediationsgesetz (MediationsG)</i>	<i>14</i>
§ 1 Begriffsbestimmungen	14
§ 2 Verfahren; Aufgaben des Mediators	14
§ 3 Offenbarungspflichten; Tätigkeitsbeschränkungen	15
§ 4 Verschwiegenheitspflicht	15
§ 5 Aus- und Fortbildung des Mediators; zertifizierter Mediator	15
§ 6 Verordnungsermächtigung	15
§ 7 Wissenschaftliche Forschungsvorhaben; finanzielle Förderung der Mediation	16
§ 8 Evaluierung	16
§ 9 Übergangsbestimmung	16
Wichtige Hinweise zum Antrag	17



Präambel

Sebastian Himstedt ist als staatlich anerkannte Güte- und Schlichtungsstelle für die außergerichtliche Streitschlichtung gemäß § 794 Abs.1 Nr. 1 ZPO durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Köln zugelassen.

Materiell-rechtliche und prozessuale Wirkungen:

- Die Schlichtung wird nach Maßgabe dieser **Verfahrensordnung** (Schlichtungsordnung / Kostenordnung) vorgenommen. Durch die Anrufung der Gütestelle wird die Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB gehemmt.
- Aus den vor der Gütestelle protokollierten Vereinbarungen kann die **Zwangsvollstreckung** gemäß § 794 Abs.1 Nr. 1 ZPO betrieben werden.
- Ansprüche aus protokollierten Vereinbarungen verjähren gemäß § 197 Abs.1 Nr. 4 BGB innerhalb von 30 Jahren. Ein vor der Gütestelle geschlossener Vergleich zwischen Wohnungseigentümern hat die Wirkungen eines Urteils (§ 19 Abs. 3 WEG).

Die Durchführung eines

freiwilligen (fakultativ) oder zwingenden (obligatorischen)

außergerichtlich durchgeführten **Einigungsverfahrens (Güteverfahren)**

bei einer staatlich anerkannten Gütestelle bietet den Parteien folgende Vorteile:

- Außergerichtliche Beilegung der im Streit befindlichen Angelegenheit.
- Sicherung der Vertraulichkeit durch nicht-öffentliche Sitzungen.
- Durchführung des Güteverfahrens durch einen erfahrenen Mediator, Coach und Rechtsanwalt.
- **Mediation und Schlichtung in einem Verfahren:** Zunächst gilt die Verfahrensweise der Mediation ohne Vorschlagsrecht und Beurteilung, bei Zweckdienlichkeit und verlangen der Parteien, kann der Verfahrensleiter einen unverbindlichen Schlichtungsvorschlag einbringen, an den sich die Parteien nicht binden müssen.
- Der Verfahrensleiter unterliegt bei der Tätigkeit als anerkannte Gütestelle der Verschwiegenheitspflicht.
- Verminderung der Verfahrensdauer und der Verfahrenskosten.
- Hemmung der Verjährung:
 - **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) - Auszug**
§ 204 I Nr. 4 BGB Hemmung der Verjährung durch Rechtsverfolgung
(1) Die Verjährung wird gehemmt durch
1. 2. 3.
4. die Veranlassung der Bekanntgabe des **Güteantrags, der bei einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle oder**, wenn die Parteien den Einigungsversuch einvernehmlich unternehmen, bei einer sonstigen Gütestelle, die Streitbeilegungen betreibt, eingereicht ist; wird die Bekanntgabe demnächst nach der Einreichung des Antrags veranlasst, so tritt die Hemmung der Verjährung bereits mit der Einreichung ein.
- Erarbeitung eigenverantwortlicher und einvernehmlicher Regelungen.
- Ausfertigung und Ausarbeitung einer Vereinbarung (Vergleichs).
- Vereinbarung kann auf Antrag einer Partei durch das örtlich zuständige Amtsgericht für vollstreckbar erklärt werden.

Zusammenfassung:

Ein freiwilliges Güteverfahren bietet eine **schnelle und kostengünstige Möglichkeit**, die Verjährung zivilrechtlicher Ansprüche zu vermeiden und vor einer kostenintensiven und risikoreichen gerichtlichen Auseinandersetzung zunächst die außergerichtlichen Einigungsoptionen abzuklären. Von der Verjährungshemmung bis zum vollstreckbaren Titel ist das Güteverfahren der **schnellste und sicherste Weg zu einer wirtschaftlich vorteilhaften, außergerichtlichen Streitbeilegung**.



VERFAHRENSORDNUNG

Schlichtungsordnung §§ 1-19 // Kostenordnung §§ 20-27

§ 1 Grundsätze

- (1) Die **Gütestelle** Rechtsanwalt & Mediator Sebastian Himstedt wird tätig bei Einleitung
 1. eines **obligatorischen Güteverfahrens** entsprechend § 15 a EGZPO i.V.m. § 53 JustizG NRW (obligatorische Streitschlichtung) oder
 2. eines **freiwilligen Güteverfahrens**.
- (2) Das Verfahren wird von einem Rechtsanwalt als Schlichter, der nach seiner Persönlichkeit und seiner Fähigkeit für das Amt geeignet ist und die Voraussetzungen nach den §§ 46-49 JustizG NRW erfüllt, geleitet (nachfolgend **Verfahrensleiter**).
- (3) Die Gütestelle hat ihren Sitz in der Anwaltskanzlei von Rechtsanwalt & Mediator Sebastian Himstedt, Weberstraße 7-9, 53113 Bonn.
- (4) Termine zur mündlichen Verhandlung finden in den Räumlichkeiten der Gütestelle statt, soweit nichts anderes vereinbart ist. Ein anderer Ort zur Durchführung des Verfahrens kann nur mit Zustimmung aller Beteiligten gewählt werden.

§ 2 Grundlagen des Verfahrens

- (1) Das Güteverfahren dient der freiwilligen, außergerichtlichen Beilegung von Konflikten mithilfe eines Dritten (**Verfahrensleiter**).
- (2) Verfahrensleiter unterstützt die Parteien, eine an ihren eigenen Interessen orientierte, eigenverantwortliche und rechtsverbindliche Vereinbarung zu erarbeiten.
- (3) Der Verfahrensleiter ist neutral und unabhängig. Er wird nicht einseitig oder parteilich tätig. Der Verfahrensleiter darf keine der Parteien in der Angelegenheit, die Gegenstand des Verfahrens ist, als einseitiger Parteivertreter anwaltlich oder auf andere Weise beraten, vertreten oder vertreten haben. Dies gilt entsprechend nach Abschluss des Güteverfahrens.
- (4) Der Verfahrensleiter fördert die Beilegung des Konfliktfalles in jeder Art und Weise, die dieser für angemessen hält.
 1. Dabei bedient er sich zunächst der Konfliktbeilegungsmethodik **Mediation** (vgl. Mediationsgesetz), indem er als **neutraler Dritter** ohne Vorschlagsrecht oder Bewertungsmöglichkeit das Verfahren leitet,
 2. auf ausdrücklichem Wunsch der Parteien und wenn es der Förderung einer Lösung dienlich ist, kann vom Verfahrensleiter ein **unverbindlicher Vorschlag** oder eine sonstige alternative Lösung entwickelt werden und den Parteien vorgelegt werden (**Schlichtung**).
- (5) Der Verfahrensleiter ist nicht befugt, den Streitfall insgesamt oder Teile davon in rechtlich bindender Weise zu entscheiden.
- (6) Beim Güteverfahren handelt es sich nicht um ein förmliches Verfahren (Gerichtsverfahren oder Schiedsverfahren). Die Parteien erhalten die Gelegenheit, selbst oder durch beauftragte Personen Tatsachen und Rechtsansichten vorzubringen und sich zum Vortrag der anderen Seite zu äußern.
- (7) Der Verfahrensleiter ist im Rahmen seiner Tätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Er trägt für eine zügige Erledigung des Güteverfahrens Sorge.

§ 3 Obligatorisches Güteverfahren (sachliche und örtliche Zuständigkeit) in den Fällen der § 53 JustizG NRW (außergerichtliche obligatorische Streitschlichtung)

- (1) Die Gütestelle kann nach dem Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (Justizgesetz Nordrhein-Westfalen - JustG NRW) in Anspruch genommen werden zur einvernehmlichen Beilegung von allen Fällen, in denen nach dem Gesetz die Parteien eine Streitigkeit selbst beilegen können.

In folgenden Fällen ist nach § 53 JustG NRW die obligatorische Streitschlichtung vorgesehen (**sachliche Zuständigkeit**):

1. in Streitigkeiten über Ansprüche wegen
 - a) der in § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelten Einwirkungen, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,
 - b) Überwuchses nach § 910 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
 - c) Hinüberfalls nach § 911 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
 - d) eines Grenzbaums nach § 923 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
 - e) der im Nachbarrechtsgesetz für Nordrhein-Westfalen geregelten Nachbarrechte, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,



2. in Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzungen der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind,
 3. in Streitigkeiten über Ansprüche nach Abschnitt 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes.
- (3) Ein Gütestellenverfahren nach § 53 Abs.1 JustizG NRW ist nur dann erforderlich, wenn die Parteien in demselben Landgerichtsbezirk wohnen oder ihren Sitz oder eine Niederlassung haben (örtliche Zuständigkeit).
- (4) Eine Streitwertbegrenzung besteht nicht.
- (5) Das Güteverfahren steht jeder natürlichen, juristischen und quasi-juristischen Person offen.

§ 4 Freiwilliges Güteverfahren (sachliche und örtliche Zuständigkeit) in allen sonstigen zivilrechtlichen Angelegenheiten

- (1) Die Gütestelle kann erst recht in solchen Fällen angerufen werden, die nicht unter den Anwendungsbereich des obligatorischen Güteverfahrens (obligatorische Streitschlichtung) fallen.
- (2) Die Gütestelle bearbeitet alle **bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten auf dem Gebiet des Zivilrechts**. Ihre sachliche Zuständigkeit erstreckt sich auf vermögensrechtliche sowie nicht-vermögensrechtliche Streitigkeiten.
- (3) Vor der Gütestelle kann eine wirksame Vereinbarung bezüglich sämtlicher Ansprüche geschlossen werden, die auch einem Vergleich vor den Zivilgerichten zugänglich sind. Ein Güteverfahren ist in allen Fällen zulässig, in denen die Parteien nach dem Gesetz eine Streitigkeit selbst austragen können.
- (4) Die örtliche Zuständigkeit der Gütestelle ist nicht auf den Gerichtsbezirk beschränkt, in dem diese ihren Sitz hat (örtliche Allzuständigkeit).
- (5) Eine Streitwertbegrenzung besteht nicht.
- (6) Das Güteverfahren steht jeder natürlichen, juristischen und quasi-juristischen Person offen.

§ 5 Ausschluss des obligatorischen oder freiwilligen Güteverfahrens

Das obligatorische oder freiwillige Güteverfahren findet keine Anwendung auf

1. Klagen nach §§ 323, 324, 328 der Zivilprozessordnung, Widerklagen und Klagen, die binnen einer gesetzlichen oder gerichtlich angeordneten Frist zu erheben sind,
2. Streitigkeiten in Familiensachen,
3. Wiederaufnahmeverfahren,
4. Ansprüche, die im Urkunden-, Wechsel- oder Scheck-Prozess geltend gemacht werden,
5. die Durchführung des streitigen Verfahrens, wenn ein Anspruch im Mahnverfahren geltend gemacht worden
6. Klagen wegen vollstreckungsrechtlicher Maßnahmen, insbesondere nach dem Achten Buch der Zivilprozessordnung,
7. Anträge nach § 404 der Strafprozessordnung,
8. Klagen, denen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Vorverfahren voranzugehen hat.

§ 6 Ausschluss des Verfahrensleiters (Schlichtungsperson)

- (1) Der Verfahrensleiter (Schlichter) übt seine Tätigkeit nicht aus
1. in Angelegenheiten, in denen die Schlichtungsperson selbst Partei ist oder bei denen sie zu einer Partei in dem Verhältnis einer Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht;
 2. in Angelegenheiten seines Ehegatten oder Verlobten, auch wenn die Ehe oder das Verlöbnis nicht mehr besteht;
 3. in Angelegenheiten ihres eingetragenen Lebenspartners, auch wenn die eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
 4. in Angelegenheiten einer Person, mit der er in gerader Linie verwandt, verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
 5. in Angelegenheiten, in denen er oder eine Person, mit der er zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden ist oder mit der er gemeinsame Geschäftsräume hat, als Prozessbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder war;
 6. in Angelegenheiten einer Person, bei der er gegen Entgelt beschäftigt oder bei der er als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist oder war.
- (2) Der Verfahrensleiter wird ferner nicht tätig, soweit ein Schlichtungsverfahren oder sonstiges Gütestellenverfahren vor einer anderen Stelle anhängig oder bereits (erfolglos) durchgeführt ist. Dies gilt nicht für freiwillig abgebrochene Verfahren.



§ 7 Antrag

(1) Das Verfahren wird in deutscher Sprache auf schriftlichen Antrag (per Post mit eigenhändiger Unterschrift) einer Partei eingeleitet. Der Antrag ist zu richten an:

*Rechtsanwalt & Mediator
Sebastian Himstedt
-Anerkannte Gütestelle-
Weberstraße 7-9
53113 Bonn*

(2) Eine Vorab-Übersendung des Antrages per Telefax (Zielfrufnummer: +49 (0)228-850 979 86) erfüllt das Schriftformerfordernis, wenn der Antrag unverzüglich im Original nachgereicht wird.

(3) Der Antrag

muss

1. den Namen und die ladungsfähigen Anschriften (kein Postfach) der Parteien (bei juristischen Personen auch den Namen des gesetzlichen Vertreters) enthalten,
2. ggf. den Namen und die ladungsfähige Anschrift des Bevollmächtigten (z.B. wenn eine Partei durch einen Anwalt vertreten ist),
3. den Gegenstand des Streits allgemein bezeichnen sowie
4. von der antragstellenden Partei oder dem Verfahrensbevollmächtigten unterschrieben sein.

(4) Der Antrag

sollte

1. Telefon, Telefax sowie sonstige Kommunikationsmöglichkeiten (wie E-Mail-Adresse) des Antragstellers enthalten,
2. Telefon, Telefax sowie sonstige Kommunikationsmöglichkeiten (wie E-Mail-Adresse) des Antragsgegners enthalten, sowie
3. ggf. eine Kopie der schriftlichen Vollmacht des Verfahrensbevollmächtigten.

(5) Der Antrag kann nicht über E-Mail oder ein Kontaktformular gestellt werden, da diese Kommunikationsmittel nicht der Schriftform entsprechen.

(6) Dem Antrag sollen die für die Zustellung erforderlichen Kopien für die Parteien und beizuziehenden Dritten beigefügt werden (in der Regel mindestens in zweifacher Ausfertigung einschließlich der Anlagen).

(7) Bei Übermittlung des Antrages per Telefax soll die für die Bekanntgabe des Güteantrags erforderliche Anzahl von Kopien unverzüglich per Post nachgereicht werden.

§ 8 Verfahrenseinleitung

(1) Die Gütestelle vermerkt den Eingang des Antrags in einem Verfahrensregister und legt eine Handakte an.

(2) Die Gütestelle verlangt für die Einleitung des Verfahrens einen Kostenvorschuss in Höhe der Einleitungsgebühr. Die Zahlungsaufforderung an den Antragssteller erfolgt unmittelbar nach Eingang der Antragschrift. Sobald die Einleitungsgebühr entrichtet ist, veranlasst die Gütestelle die Zustellung an den Antragsgegner.

(3) Die Bekanntgabe des Güteantrages an den Antragsgegner oder die Antragsgegner wird mittels Einwurf-Einschreiben veranlasst.

(4) Dem Antragsgegner wird zur Erklärung seines Einverständnisses mit der Durchführung des Güteverfahrens eine Frist gesetzt.

(5) Das persönliche Erscheinen der Parteien beim Gütetermin wird angeordnet.

(6) Beide Parteien werden mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zum Termin geladen. Die Ladung enthält eine Belehrung über die Rechtsfolgen einer Säumnis beim Termin.

(7) Soweit sich anwaltliche Vertreter für eine Partei bestellt haben, gelten Zustellungen an die anwaltlichen Vertreter der Partei als Zustellungen an die Partei bewirkt.

(8) Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass sie selbst oder durch eine beauftragte Person Tatsachen und Rechtsansichten vorbringen und sich zu dem Vortrag der jeweils anderen Partei äußern sollen.

§ 9 Grundsätze für die mündliche Verhandlung / Termin

(1) Die Gütestelle bestimmt grundsätzlich den Termin der mündlichen Verhandlung. Die Parteien können sich auf einen anderen Termin verständigen und diesen der Gütestelle vorschlagen.

(2) Die Parteien sollen persönlich erscheinen.

(3) Parteien können sich durch einen Rechtsanwalt, Rechtsbeistand oder sonstige Person vertreten lassen. Eine schriftliche Bevollmächtigung ist unaufgefordert der Gütestelle im Termin vorzulegen. Der Vertreter muss zur Aufklärung des Sachverhalts in der Lage und zu einem Vergleichsabschluss ermächtigt sein. Eltern als gesetzliche Vertreter ihrer minderjährigen Kinder können sich aufgrund einer schriftlichen Vollmacht gegenseitig vertreten.



(4) Der Verfahrensleiter lädt keine Zeugen oder Sachverständige. Der Verfahrensleiter kann die im Termin zur mündlichen Verhandlung anwesenden Zeugen und Sachverständigen anhören sowie Urkunden und Beweismittel in Augenschein nehmen.

(5) Der Verfahrensleiter ist nicht zur Entgegennahme eidlicher oder eidesstattlicher Versicherungen berechtigt.

(6) Spricht eine der Parteien nicht Deutsch, kann diese auf eigene Kosten eine sprachkundige Person oder einen Dolmetscher hinzuziehen.

§ 10 Ablauf eines mündlichen Verhandlungstermins

(1) Der Verfahrensleiter stellt fest, welche Personen anwesend sind, ggf. unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises. Erteilte schriftliche Vollmachten für einen Vertreter sind im Original vorzulegen.

(2) Der Verfahrensleiter informiert die Parteien über die Rahmenbedingungen, den Ablauf des Verfahrens und die Grundsätze der Verfahrensordnung. Er erläutert die Grundsätze der Mediation und der Schlichtung und seine Rolle als Verfahrensleiter (vgl. hierzu auch § 2). Der Verfahrensleiter bespricht mit den Parteien die Kosten und vereinbart mit diesen die Kostenverteilung. Die Parteien unterzeichnen eine Vereinbarung unter Einbeziehung dieser Verfahrens- und Kostenordnung über die Durchführung des Verfahrens.

(3) Die Parteien erhalten im Anschluss die Möglichkeit, ihre Sichtweisen in der Sache vorzutragen. Der Verfahrensleiter ist gehalten, den Sachverhalt umfassend zu klären. Sachverhalte und Ereignisse, die nicht primär den Streitgegenstand betreffen, können ebenfalls thematisiert werden, soweit diese das Verfahren und eine mögliche Lösung fördern.

(4) Haben sich die Parteien über Eckpunkte einer Vereinbarung (Lösung) geeinigt, formuliert der Verfahrensleiter zusammen mit den Beteiligten eine Abschlussvereinbarung.

§ 11 Protokoll

(1) Über das Güteverfahren ist ein Protokoll in deutscher Sprache aufzufertigen.

Das Protokoll muss enthalten:

1. Ort, Tag und Zeit der Verhandlung,
2. ein Vermerk über Beginn und Ende der Verhandlung und des Verfahrens,
3. den Namen des Verfahrensleiters,
4. die Namen und Anschriften erschienener Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten oder Beistände,
5. Angaben über den Streitgegenstand, die Anträge und weitere Verfahrenshandlungen,
6. die Vereinbarung der Parteien im Wortlaut oder den Vermerk über das Scheitern des Einigungsversuchs.

(2) Das Protokoll wird durch den Verfahrensleiter verlesen und anschließend von den Parteien genehmigt.

(3) Nach Genehmigung durch die Parteien ist das Protokoll durch den Verfahrensleiter zu unterschreiben.

(4) Nur wenn zwischen den Parteien ein Vergleich (Vereinbarung) geschlossen wird, ist dieser sowohl von dem Verfahrensleiter als auch von den Parteien zu unterzeichnen.

(5) Soweit eine Partei erklärt, nicht schreiben zu können, hat sie auf dem Protokoll ihr Handzeichen anzubringen. Das Handzeichen wird durch einen besonderen Vermerk und durch eine weitere Unterschrift des Verfahrensleiters bestätigt.

§ 12 Erfolglosigkeit des Güteverfahrens / Rücknahme des Antrags

(1) Das Verfahren gilt als gescheitert, wenn

1. sich in der mündlichen Verhandlung herausstellt, dass ein Vergleich nicht erzielt werden kann,
2. eine Partei den Güteverfahrensversuch von vornherein ablehnt oder während laufender Verhandlungen abbricht,
3. binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Antragschrift das Verfahren nicht durchgeführt werden kann,
4. der Antragsgegner unentschuldigt nicht zur Verhandlung erscheint oder sich unentschuldigt vor Ende der Verhandlung entfernt,

(2) Die Säumnisfolgen aus § 12 Abs.1 Nr.4 + 5 treten nicht ein, wenn die säumige Partei ihr Ausbleiben oder Entfernen innerhalb von zwei Wochen nach dem Termin bei der Gütestelle hinreichend entschuldigt. Es erfolgt sodann neue Terminbestimmung. Es gilt der Rechtsgedanke aus den §§ 233 ff. ZPO.

(3) Der Antragsteller kann zu jeder Zeit den Antrag zurückziehen. Wenn der Antragsteller unentschuldigt nicht zur Verhandlung erscheint oder sich unentschuldigt vor Ende der Verhandlung entfernt, gilt der Antrag ebenfalls als zurückgenommen.

§ 13 Erfolglosigkeitsbescheinigung

(1) Ist das Verfahren gescheitert, erstellt die Gütestelle auf Antrag einer Partei eine Erfolglosigkeitsbescheinigung.

(2) Die Erfolglosigkeitsbescheinigung enthält:



1. Namen und Anschriften der Parteien,
2. Angaben über den Gegenstand des Streites, insbesondere die Anträge
3. einen Vermerk über Beginn und Ende des Verfahrens.

(3) Diese wird in der Regel nach Abschluss der mündlichen Verhandlung erstellt und zusammen mit dem Protokoll überreicht.

§ 14 Hemmung der Verjährung (§ 204 Abs. 1 Nr.4; Abs.2 BGB)

(1) Durch die Veranlassung der Bekanntgabe des Güteantrags wird die Verjährung gehemmt. Wird die Bekanntgabe demnächst nach der Einreichung des Antrags veranlasst, so tritt die Hemmung der Verjährung bereits mit der Einreichung ein.

(2) Die Hemmung endet 6 Monaten nach Beendigung des Verfahrens bzw. beim Scheitern des Verfahrens erhalten die Parteien eine Erfolglosigkeitsbescheinigung und ab Zugang dieser Bescheinigung endet die Verjährungshemmung in 6 Monaten.

(3) Gerät das Verfahren in Stillstand, dass die Parteien es nicht betreiben, so tritt an die Stelle der Beendigung des Verfahrens die letzte Verfahrenshandlung der Parteien oder der Gütestelle. Die Hemmung beginnt erneut, wenn eine der Parteien das Verfahren weiter betreibt.

§ 15 Nicht-Öffentlichkeit / Vertraulichkeit / Verschwiegenheit

(1) Das Verfahren ist nicht öffentlich.

(2) Die Beteiligten sind zur Vertraulichkeit verpflichtet, soweit davon nicht in allseitigem Einverständnis Befreiung erteilt ist.

(3) Der Verfahrensleiter sowie seine Hilfspersonen können vor Gericht nicht als Zeugen über Vorgänge aus dem Verfahren vernommen werden. Der Verfahrensleiter wird bestehende Aussageverweigerungsrechte in Anspruch nehmen.

(4) Aufzeichnungen und Unterlagen werden zu Beweis Zwecken nicht herausgegeben.

§ 16 Aktenführung / Aktenaufbewahrung

- (1) Die Gütestelle führt eine Handakte. In dieser Akte werden dokumentiert,
1. das Datum, an dem der Antrag bei der Gütestelle eingegangen ist,
 2. welche Verfahrenshandlungen die Parteien und die Gütestelle vorgenommen haben,
 3. das Datum der Beendigung des Güteverfahrens sowie
 4. der Inhalt der zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarung.

(2) Die Gütestelle führt ein Verfahrensregister, in welchem das Datum des Antragseingangs, die Namen und Anschriften der Verfahrensbeteiligten sowie die Art und das Datum der Beendigung des Verfahrens eingetragen werden.

(3) Die Gütestelle bewahrt die Handakten auf die Dauer von mindestens 5 Jahren nach Beendigung des Verfahrens auf.

(4) Die Gütestelle bewahrt das Verfahrensregister 30 Jahre lang auf.

(5) Die Parteien können beglaubigte Kopien der Handakten und Ausfertigungen von geschlossenen Vereinbarungen verlangen. Es entstehen Gebühren entsprechend der Kostenordnung.

§ 17 Vollstreckung

(1) Aus der protokollierten Vereinbarung der Parteien findet die Zwangsvollstreckung nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO statt.

(2) Die dazu erforderliche Vollstreckungsklausel wird durch das Amtsgericht Bonn erteilt.

(3) Auf Antrag einer Partei veranlasst die Gütestelle die Einholung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Vergleichs.

§ 18 Haftungsbegrenzung

Gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts gegen die Gütestelle sind auf 250.000,00 Euro je Versicherungsfall begrenzt.

§ 19 Kommunikation zwischen Gütestelle und Parteien

(1) Die Kommunikation zwischen der Gütestelle und den Parteien kann grds. über E-Mail erfolgen. Sobald eine E-Mail-Adresse als Kontaktadresse angegeben ist, erfolgt die Kommunikation primär über diesen Weg.

(2) Dies gilt nicht für:



1. Antragsstellung (Schriftformerfordernis)
2. Erstes Anschreiben der Gütestelle an den Antragsgegner (Einwurf-Einschreiben)
3. Übersendung von Protokollen, Vereinbarungen oder einer vollstreckbaren Ausfertigung (einfacher Brief)

§ 20 Kosten für das freiwillige und obligatorische Güteverfahren

Die nachfolgenden Regelungen über die Kosten gelten für das obligatorische und freiwillige Güteverfahren, soweit die Parteien in Absprache mit dem Verfahrensleiter nicht eine anderweitige Vereinbarung getroffen haben.

§ 21 Einleitungsgebühr

(1) Für die Einleitung des Verfahrens und die Zustellung entsteht eine

Einleitungsgebühr in Höhe von **40,00 Euro** zzgl. gesetzlicher USt.
Post- und Telekommunikationspauschale in Höhe von **20,00 Euro** zzgl. gesetzlicher USt.

(2) Diese Gebühr fällt unabhängig davon an, ob der Antragsgegner sich mit der Durchführung des Güteverfahrens einverstanden erklärt oder diese ablehnt.

(3) Lehnt die Gütestelle aus einem der unter § 6 Absatz 1 Nr. 1-6 genannten Gründe die Tätigkeit ab, endet das Verfahren, ohne dass die Gütestelle Gebühren und Auslagen erhebt.

§ 22 Gebühren für Verhandlungssitzungen (Terminsgebühr/ Verhandlungsgebühr)

(1) Die Phasen „Einführung“ und die „Vereinbarung über die Kostenverteilung und Durchführung des Verfahrens“ bleiben kostenfrei.

(2) Für die Durchführung der ersten mündlichen Verhandlung bzw. Sitzung entsteht eine

Terminsgebühr (pauschal) in Höhe von **60,00 Euro** zzgl. gesetzlicher USt.

(2) Für Sitzungen, die länger **als 45 Minuten dauern oder mit einer gütlichen Einigung** enden, gilt von der 1. Minute an für

jede angebrochene 1/4 Stunde (Mindestgebühr)
nur die Verhandlungsgebühr in Höhe von **20,00 Euro** zzgl. gesetzlicher USt.
(Anmerkung: entspricht 80 Euro / Stunde)

Die Terminsgebühr entfällt, wenn eine Verhandlungsgebühr entsteht.

(3) Für Fortsetzungstermine gilt für

jede angebrochene 1/4 Stunde die (Mindestgebühr)
Verhandlungsgebühr in Höhe von **20,00 Euro** zzgl. gesetzlicher USt.
(Anmerkung: entspricht 80 Euro / Stunde)

(4) Keine gesonderten Gebühren werden für die Vor- und Nachbereitung des ersten Gütetermins erhoben. Für die Vorbereitung und Nachbereitung (insbesondere die Erstellung von weiteren Protokollen) von Folgeterminen kann der Verfahrensleiter

40,00 Euro zzgl. gesetzlicher USt. / Stunde ansetzen.

(5) Die Höhe der Verhandlungsgebühren kann abhängig von der wirtschaftlichen Situation der Parteien und / oder von der Höhe des Streitgegenstandes abweichen und wird vor der Einleitung des Güteverfahrens vereinbart.

§ 23 Stornierungsgebühr

(1) Falls ein Termin nicht spätestens 24 Stunden vor der Sitzung abgesagt wird, kann eine

Stornierungsgebühr in Höhe von **40,00 Euro** zzgl. gesetzlicher USt. erhoben werden.

(2) Die absagende Partei trägt die Stornierungsgebühr.

(3) Die Grundsätze der §§ 233 ff. ZPO geltend entsprechend.

§ 24 Vereinbarungsgebühr

(1) Bei Abschluss einer Vereinbarung im Rahmen des Gütetermins erhält die Gütestelle eine

Vereinbarungsgebühr 1. in Höhe von **30,00 Euro**
(Verfahrensbeendigung innerhalb von 45 Min.)
2. ab der 46. Minute **5,00 Euro für jede angebrochene 1/4 Stunde**

(4) Vergleichen sich die Parteien nach Einleitung des Verfahrens, ohne dass ein Gütetermin stattfand, gilt die Vereinbarungsgebühr nach Absatz 1 Nr.1 entsprechend.



§ 25 Kostenschuldner

- (1) Die **Einleitungsgebühr** trägt immer der **Antragsteller**.
 - (2) Die **Terminsgebühr** trägt der **Antragsteller**, wenn der Termin nicht länger als 45 Minuten andauert und keine Einigung erzielt wurde.
 - (3) Die **Verhandlungsgebühr** tragen Antragsteller und Antragsgegner **zu gleichen Teilen**.
 - (4) Die **Vereinbarungsgebühr** tragen Antragsteller und Antragsgegner **Parteien zu gleichen Teilen**.
- (3) Sofern nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart ist, wird die Gütestelle ihren Gesamtaufwand entsprechend der Absätze 1-4 auf die beteiligten Parteien verteilen und entsprechende gesonderte Rechnungen versenden. Abweichende Vereinbarungen sind im Einverständnis aller Parteien möglich.

§ 26 Auslagen und Reisekosten

- (1) Für Termine, die am Sitz der Gütestelle stattfinden, fallen keine weiteren Auslagen und Reisekosten an.
- (2) Finden jedoch Termine außerhalb des Sitzes der Gütestelle statt, gelten die nachfolgenden Regelungen in Bezug auf Auslagen und Reisekosten:
 1. Wahl des Verkehrsmittels nach Ermessen des Verfahrensleiters (Kriterium: schnellster Weg)
 2. für PKW Benutzung Pauschale von 0,30 Euro pro Kilometer, einfacher Nachweis aus dem PC
 3. Beherbergung im nächstgelegenen, verfügbaren Hotel (nur Übernachtung)
 4. Tage- und Tageabwesenheitsgeld
 - bei nicht mehr als 4 Stunden 50,00 Euro
 - bei nicht mehr als 4 bis 8 Stunden 80,00 Euro
 - bei mehr als 8 Stunden 140,00 Euro

Die Berechnung erfolgt zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer.

- (3) Die Kosten für die Anmietung von Räumlichkeiten außerhalb des Sitzes der Gütestelle tragen die Parteien zu gleichen Teilen.

§ 27 Fälligkeit, Vorschuss, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Die Gebühren werden grundsätzlich mit Beendigung des Verfahrens fällig.
- (2) Die Zustellung der Antragsschrift und die Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung erfolgt nur dann, wenn der Antragsteller die Einleitungsgebühr an die Gütestelle gezahlt hat. Diese Kosten fordert die Gütestelle unmittelbar mit Eingang der Antragsschrift.
- (3) Die Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Einigungsversuchs sowie Ausfertigungen und Abschriften des Protokolls können zurückbehalten werden, bis die gegenüber der betreffenden Partei berechneten Kosten bezahlt sind. Gleiches gilt für die Veranlassung der vollstreckbaren Ausfertigung gegenüber der dies beantragenden Partei.
- (4) Die Gütestelle ist berechtigt, im Falle der Nichtzahlung ihrer Kosten und Gebühren diese gegenüber den Parteien ggf. gesamtschuldnerisch beim Amtsgericht Bonn festsetzen zu lassen.

§ 28 Erstattung der Auslagen der Partei

- (1) Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und Auslagen.
- (2) Eine Erstattung findet nicht statt, es sei denn, die Parteien vereinbaren hiervon Abweichendes.
- (3) Eine Rückerstattung von Gebühren und Auslagen erfolgt auch nicht im Falle eines Scheiterns des Verfahrens.

§ 29 Kopien / Ablichtungen / Auslandzustellungen

- (1) Für die Herstellung und Überlassung von Ablichtungen und Ausdrucken entstehen je Seite Kosten in Höhe von 0,50 Euro für die ersten 50 abzurechnenden Seiten und 0,15 Euro für jede weitere Seite. Für die Beglaubigung der Ablichtungen und Ausdrücke sowie für jede weitere Ausfertigung eines Vergleichs sind der Gütestelle darüber hinaus pauschal 20,00 Euro zu erstatten.
- (2) Sind Zustellungen im Ausland erforderlich, werden diese gesondert in Rechnung gestellt und sind nicht von Telekommunikationspauschale erfasst.

§ 30 Inkrafttreten der Verfahrensordnung / Kostenordnung

Die Verfahrensordnung / Kostenordnung tritt zum 25.08.2015 in Kraft (Datum der Anerkennung)



Anlage (wichtige Gesetze)

Auszug aus dem Bürgerliches Gesetzbuch - § 204 Abs.1 Nr. 4 BGB

§ 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB

Hemmung der Verjährung durch Rechtsverfolgung

(1) Die Verjährung wird gehemmt durch

4. die Veranlassung der Bekanntgabe des Güteantrags, der bei einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle oder, wenn die Parteien den Einigungsversuch einvernehmlich unternehmen, bei einer sonstigen Gütestelle, die Streitbelegungen betreibt, eingereicht ist; wird die Bekanntgabe demnächst nach der Einreichung des Antrags veranlasst, so tritt die Hemmung der Verjährung bereits mit der Einreichung ein

Auszug aus der Zivilprozessordnung § 794 Abs.1 Nr. 1 ZPO

§ 794 ZPO - Weitere Vollstreckungstitel

(1) Die Zwangsvollstreckung findet ferner statt:

1. aus Vergleichen, die zwischen den Parteien oder zwischen einer Partei und einem Dritten zur Beilegung des Rechtsstreits seinem ganzen Umfang nach oder in Betreff eines Teiles des Streitgegenstandes vor einem deutschen Gericht oder vor einer **durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle abgeschlossen sind**, sowie aus Vergleichen, die gemäß § 118 Abs. 1 Satz 3 oder § 492 Abs. 3 zu richterlichem Protokoll genommen sind;

Außergerichtliche obligatorische Streitschlichtung § 15a EGZPO i.V.m. § 53 JustG NRW (siehe unten)

HINWEIS der Gütestelle:

Außergerichtliche Streitschlichtung - Sich vertragen ist besser als klagen

Bei **bestimmten zivilrechtlichen Streitigkeiten ist in Nordrhein-Westfalen** - wie in einigen anderen Bundesländern auch - eine **außergerichtliche Streitschlichtung obligatorisch**. Dies bedeutet, dass eine Klage vor Gericht erst dann zulässig ist, wenn zuvor versucht worden ist, **die Streitigkeit vor einer anerkannten Gütestelle einvernehmlich beizulegen**.

- **Nachbarrechtsstreitigkeiten**
- **Ehrschutzverfahren**
- **Streitigkeiten über die zivilrechtlichen Ansprüche nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz.**

Vor allem im Nachbarrecht hat sich die streitschlichtende Tätigkeit bewährt. Sie dient gleichermaßen der zügigen Wiederherstellung des Rechtsfriedens und einer Entlastung der Justiz.

§ 15a EGZPO (Einführung der Zivilprozessordnung)

§ 15a EGZPO

(1) Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, dass die Erhebung der Klage erst zulässig ist, nachdem von einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle versucht worden ist, die Streitigkeit einvernehmlich beizulegen

1. in vermögensrechtlichen Streitigkeiten vor dem Amtsgericht über Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 750 Euro nicht übersteigt,

2. in Streitigkeiten über Ansprüche aus dem Nachbarrecht nach den §§ 910, 911, 923 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und nach § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie nach den landesgesetzlichen Vorschriften im Sinne des Artikels 124 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,

3. in Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind,

4. in Streitigkeiten über Ansprüche nach Abschnitt 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes.

Der Kläger hat eine von der Gütestelle ausgestellte Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch mit der Klage einzureichen. Diese Bescheinigung ist ihm auf Antrag auch auszustellen, wenn binnen einer Frist von drei Monaten das von ihm beantragte Einigungsverfahren nicht durchgeführt worden ist.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf

1. Klagen nach den §§ 323, 323a, 324, 328 der Zivilprozessordnung, Widerklagen und Klagen, die binnen einer gesetzlichen oder gerichtlich angeordneten Frist zu erheben sind,

2. (weggefallen)

3. Wiederaufnahmeverfahren,

4. Ansprüche, die im Urkunden- oder Wechselprozess geltend gemacht werden,

5. die Durchführung des streitigen Verfahrens, wenn ein Anspruch im Mahnverfahren geltend gemacht worden ist,

6. Klagen wegen vollstreckungsrechtlicher Maßnahmen, insbesondere nach dem Achten Buch der Zivilprozessordnung.

Das Gleiche gilt, wenn die Parteien nicht in demselben Land wohnen oder ihren Sitz oder eine Niederlassung haben.

(3) Das Erfordernis eines Einigungsversuchs vor einer von der Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle entfällt, wenn die Parteien einvernehmlich einen Einigungsversuch vor einer sonstigen Gütestelle, die Streitbelegungen betreibt, unternommen haben. Das Einvernehmen nach Satz 1



wird unwiderleglich vermutet, wenn der Verbraucher eine branchengebundene Gütestelle, eine Gütestelle der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer oder der Innung angerufen hat. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Zu den Kosten des Rechtsstreits im Sinne des § 91 Abs. 1, 2 der Zivilprozessordnung gehören die Kosten der Gütestelle, die durch das Einigungsverfahren nach Absatz 1 entstanden sind.

(5) Das Nähere regelt das Landesrecht; es kann auch den Anwendungsbereich des Absatzes 1 einschränken, die Ausschlussgründe des Absatzes 2 erweitern und bestimmen, dass die Gütestelle ihre Tätigkeit von der Einzahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen und gegen eine im Güetermin nicht erschienene Partei ein Ordnungsgeld festsetzen darf.

(6) Gütestellen im Sinne dieser Bestimmung können auch durch Landesrecht anerkannt werden. Die vor diesen Gütestellen geschlossenen Vergleiche gelten als Vergleiche im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung.

Auszug aus dem Ausführungsgesetz GVG § 22 AGGVG

2. Teil - Ausführung der Zivilprozessordnung (ZPO) sowie des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) (§§ 22 - 30)

§ 22 AGGVG

Voraussetzungen für die Anerkennung als Gütestelle im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung

(1) Als Gütestelle im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO können auf Antrag Personen oder Vereinigungen anerkannt werden, die

1. die Gewähr für eine von den Parteien unabhängige objektive und qualifizierte Schlichtung bieten,
2. Schlichtung als dauerhafte Aufgabe betreiben,
3. nach einer Verfahrensordnung vorgehen, die in ihren wesentlichen Teilen dem Verfahrensgang nach dem Schlichtungsgesetz entspricht.

(2) Die Anerkennung als Gütestelle erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirk die Gütestelle ihren Sitz hat.

(3) Tatsachen, die die Anerkennungsvoraussetzungen nach Absatz 1 betreffen, sind der nach Absatz 2 zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.

Auszug aus dem Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen §§ 44-56

(Justizgesetz Nordrhein-Westfalen -JustG NRW) v. 26.1.10 §§ 44-56 JustG

Kapitel 2:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Abschnitt 1:

Gütestellen und Schlichtung

§ 44 Schiedsamt

(1) Die nach dem Schiedsamtgesetz eingerichteten Schiedsämter sind Gütestellen im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung.

(2) Für das Verfahren vor den Schiedsämtern und die hierdurch entstehenden Kosten gilt das Schiedsamtgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 45 Weitere Gütestellen

Auf Antrag können weitere Streitschlichtungseinrichtungen als Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung anerkannt werden, wenn sie die Voraussetzungen der §§ 46 bis 49 erfüllen.

§ 46 Persönliche Voraussetzungen

(1) Natürliche Personen können als Gütestelle anerkannt werden, wenn sie nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sind.

(2) Nicht anerkannt werden kann, wer

1. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. unter Betreuung steht;
3. durch sonstige, nicht unter Nummer 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

(3) Juristische Personen oder deren Einrichtungen können als Gütestelle anerkannt werden, wenn gewährleistet ist, dass die von ihnen bestellte Schlichtungsperson die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllt. Es muss darüber hinaus gewährleistet sein, dass die Schlichtungsperson im Rahmen ihrer Schlichtungstätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden ist. Die Bestellung als Schlichtungsperson muss für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren erfolgen. Eine Abberufung darf nur erfolgen, wenn Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige Erledigung der Schlichtertätigkeit nicht mehr erwarten lassen.

§ 47 Verfahrensordnung

(1) Die Schlichtungseinrichtung bedarf einer Schlichtungs- und Kostenordnung. Diese muss den Parteien des Schlichtungsverfahrens zugänglich sein.

(2) Die Schlichtungsordnung muss vorsehen, dass

1. die Schlichtungstätigkeit nicht ausgeübt wird
 - a) in Angelegenheiten, in denen die Schlichtungsperson selbst Partei ist oder bei denen sie zu einer Partei in dem Verhältnis einer Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht;
 - b) in Angelegenheiten ihres Ehegatten oder Verlobten, auch wenn die Ehe oder das Verlöbnis nicht mehr besteht;
 - c) in Angelegenheiten ihrer eingetragenen Lebenspartnerin oder ihres eingetragenen Lebenspartners, auch wenn die eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;



d) in Angelegenheiten einer Person, mit der sie in gerader Linie verwandt, verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;

e) in Angelegenheiten, in denen sie oder eine Person, mit der sie zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden ist oder mit der sie gemeinsame Geschäftsräume hat, als Prozessbevollmächtigte oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzliche Vertreterin einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder war;

f) in Angelegenheiten einer Person, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt oder bei der sie als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist oder war;

2. die am Schlichtungsverfahren beteiligten Parteien die Gelegenheit erhalten, selbst oder durch von ihnen beauftragte Personen Tatsachen und Rechtsansichten vorzubringen und sich zu dem Vortrag der jeweils anderen Partei zu äußern; die Regelung eines Mitwirkungsverbot in der Verfahrensordnung gemäß Nummer 1 ist nicht erforderlich, wenn sich ein entsprechendes Mitwirkungsverbot bereits aus gesetzlichen Bestimmungen ergibt, die die Berufsausübung der Schlichtungsperson regeln.

§ 48 Haftpflichtversicherung

(1) Soweit die Gütestelle nicht von einer öffentlich rechtlichen Körperschaft oder Anstalt getragen wird, muss für die Schlichtungspersonen eine Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden bestehen und die Versicherung während der Dauer der Anerkennung als Gütestelle aufrechterhalten bleiben. Die Versicherung muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen zu den nach Maßgabe des Versicherungsaufsichtsgesetzes eingereichten Allgemeinen Versicherungsbedingungen aufgenommen werden und sich auch auf solche Vermögensschäden erstrecken, für die die Gütestelle nach § 278 oder § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuches einzustehen hat.

(2) Der Versicherungsvertrag hat Versicherungsschutz für jede einzelne Pflichtverletzung zu gewähren, die gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts gegen die Gütestelle zur Folge haben könnte.

(3) Die Mindestversicherungssumme beträgt 250.000 Euro für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.

(4) Die Vereinbarung eines Selbstbehalts bis zu eins vom Hundert der Mindestversicherungssumme ist zulässig.

(5) Im Versicherungsvertrag ist der Versicherer zu verpflichten, der für die Anerkennung von Gütestellen zuständigen Stelle den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen.

(6) Zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist die für die Anerkennung als Gütestelle zuständige Stelle.

§ 49 Aktenführung

(1) Es muss gewährleistet sein, dass die Gütestelle durch Anlegung von Handakten ein geordnetes Bild über die von ihr entfaltete Tätigkeit geben kann. In diesen Akten sind insbesondere zu dokumentieren

1. der Zeitpunkt der Anbringung eines Güteantrags bei der Gütestelle, weiterer Verfahrenshandlungen der Parteien und der Gütestelle sowie der Beendigung des Güteverfahrens;

2. der Inhalt eines zwischen den Parteien geschlossenen Vergleichs.

(2) Die Gütestelle hat die Akten auf die Dauer von mindestens fünf Jahren nach Beendigung des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Innerhalb des in Absatz 2 genannten Zeitraums können die Parteien von der Gütestelle gegen Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten beglaubigte Ablichtungen der Handakten und Ausfertigungen etwa geschlossener Vergleiche verlangen.

(4) Die Gütestellen und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit über alles, was ihnen im Rahmen der Schlichtungstätigkeit bekannt geworden ist, verpflichtet.

§ 50 Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

(1) Die Anerkennung als Gütestelle ist mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen, wenn Tatsachen nachträglich bekannt werden, bei deren Kenntnis die Zulassung hätte versagt werden müssen.

(2) Die Anerkennung ist zu widerrufen,

1. wenn die schlichtende Person nicht mehr die persönlichen Voraussetzungen des § 46 erfüllt;

2. wenn die Verfahrensordnung nicht mehr den Anforderungen des § 47 entspricht;

3. wenn die erforderliche Haftpflichtversicherung (§ 48) nicht mehr besteht;

4. wenn die Gütestelle auf die Rechte aus ihrer Anerkennung gegenüber der für die Anerkennung zuständigen Behörde schriftlich verzichtet hat.

§ 51 Zuständigkeit, Gebühren und Verfahren

(1) Zuständige Behörde für die Anerkennung als Gütestelle ist die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk die Gütestelle ihren Sitz hat. Durch Rechtsverordnung des Justizministeriums kann die Zuständigkeit für mehrere Oberlandesgerichtsbezirke auf die Präsidentin oder den Präsidenten eines Oberlandesgerichts konzentriert werden.

(2) Die Anträge sind schriftlich zu stellen.

(3) Für Anträge über die Anerkennung als Gütestelle werden Gebühren nach der Anlage 2 zu diesem Gesetz erhoben.



(4) Änderungen betreffend die schlichtende Person sowie der Schlichtungsordnung sind der nach Absatz 1 zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(5) Die Anerkennung als Gütestelle sowie die Rücknahme oder der Widerruf der Anerkennung sind im Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt zu machen. Die gemäß Absatz 1 zuständige Behörde führt eine Liste der in ihrem Bezirk anerkannten Gütestellen. Die hierfür erforderlichen Daten dürfen erhoben und gespeichert werden. Die erstellten Listen dürfen in automatisierte Abrufverfahren eingestellt werden.

§ 52

Anfechtung von Entscheidungen

Über die Rechtmäßigkeit von Anordnungen, Verfügungen oder sonstigen Maßnahmen nach diesem Abschnitt entscheiden auf Antrag die ordentlichen Gerichte. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 23 bis 30 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz.

§ 53

Sachlicher Anwendungsbereich

(1) Die Erhebung einer Klage ist erst zulässig, nachdem von einer in § 55 genannten Gütestelle versucht worden ist, die Streitigkeit einvernehmlich beizulegen,

1. in Streitigkeiten über Ansprüche wegen

a) der in § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelten Einwirkungen, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,

b) Überwuchses nach § 910 des Bürgerlichen Gesetzbuches,

c) Hinüberfalls nach § 911 des Bürgerlichen Gesetzbuches,

d) eines Grenzbaums nach § 923 des Bürgerlichen Gesetzbuches,

e) der im Nachbarrechtsgesetz für Nordrhein-Westfalen geregelten Nachbarrechte, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,

2. in Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzungen der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind,

3. in Streitigkeiten über Ansprüche nach Abschnitt 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf

1. Klagen nach §§ 323, 324, 328 der Zivilprozessordnung, Widerklagen und Klagen, die binnen einer gesetzlichen oder gerichtlich angeordneten Frist zu erheben sind,

2. Streitigkeiten in Familiensachen,

3. Wiederaufnahmeverfahren,

4. Ansprüche, die im Urkunden-, Wechsel- oder Scheck-Prozess geltend gemacht werden,

5. die Durchführung des streitigen Verfahrens, wenn ein Anspruch im Mahnverfahren geltend gemacht worden

6. Klagen wegen vollstreckungsrechtlicher Maßnahmen, insbesondere nach dem Achten Buch der Zivilprozessordnung,

7. Anträge nach § 404 der Strafprozessordnung,

8. Klagen, denen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Vorverfahren vorauszugehen hat.

§ 54

Räumlicher Anwendungsbereich

Ein Schlichtungsversuch nach 53 Absatz 1 ist nur erforderlich, wenn die Parteien in demselben Landgerichtsbezirk wohnen oder ihren Sitz oder eine Niederlassung haben.

§ 55

Sachliche Zuständigkeit

(1) Das Schlichtungsverfahren nach diesem Gesetz führt das Schiedsamt oder eine andere durch die Landesjustizverwaltung anerkannte Gütestelle nach Maßgabe der jeweils für sie geltenden Verfahrensordnung durch. Unter mehreren anerkannten Gütestellen hat die antragstellende Partei die Auswahl.

(2) Das Erfordernis eines Einigungsversuchs von einer solchen Stelle entfällt, wenn die Parteien einvernehmlich versucht haben, ihren Streit vor einer sonstigen Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, beizulegen.

§ 56

Erfolglosigkeitsbescheinigung

(1) Über einen ohne Erfolg durchgeführten Schlichtungsversuch ist den Parteien von der anerkannten Gütestelle eine Bescheinigung zu erteilen. Die Bescheinigung ist auf Antrag auch auszustellen, wenn binnen einer Frist von drei Monaten das Einigungsverfahren nicht durchgeführt worden ist.

(2) Die Bescheinigung muss enthalten

1. Name und Anschrift der Parteien,

2. Angaben über den Gegenstand des Streites, insbesondere die Anträge.

Außerdem sollen Beginn und Ende des Verfahrens vermerkt werden.

(3) Das Scheitern einer Streitschlichtung von einer sonstigen Gütestelle ist durch eine Bescheinigung nachzuweisen, die den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht.

Mediationsgesetz (MediationsG)

MediationsG - Ausfertigungsdatum: 21.07.2012

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mithilfe eines oder mehrerer Mediatoren freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben.

(2) Ein Mediator ist eine unabhängige und neutrale Person ohne Entscheidungsbefugnis, die die Parteien durch die Mediation führt.

§ 2 Verfahren; Aufgaben des Mediators

(1) Die Parteien wählen den Mediator aus.

(2) Der Mediator vergewissert sich, dass die Parteien die Grundsätze und den Ablauf des Mediationsverfahrens verstanden haben und freiwillig an der Mediation teilnehmen.



(3) Der Mediator ist allen Parteien gleichermaßen verpflichtet. Er fördert die Kommunikation der Parteien und gewährleistet, dass die Parteien in angemessener und fairer Weise in die Mediation eingebunden sind. Er kann im allseitigen Einverständnis getrennte Gespräche mit den Parteien führen.

(4) Dritte können nur mit Zustimmung aller Parteien in die Mediation einbezogen werden.

(5) Die Parteien können die Mediation jederzeit beenden. Der Mediator kann die Mediation beenden, insbesondere wenn er der Auffassung ist, dass eine eigenverantwortliche Kommunikation oder eine Einigung der Parteien nicht zu erwarten ist.

(6) Der Mediator wirkt im Falle einer Einigung darauf hin, dass die Parteien die Vereinbarung in Kenntnis der Sachlage treffen und ihren Inhalt verstehen. Er hat die Parteien, die ohne fachliche Beratung an der Mediation teilnehmen, auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Vereinbarung bei Bedarf durch externe Berater überprüfen zu lassen. Mit Zustimmung der Parteien kann die erzielte Einigung in einer Abschlussvereinbarung dokumentiert werden.

§ 3 Offenbarungspflichten; Tätigkeitsbeschränkungen

(1) Der Mediator hat den Parteien alle Umstände offenzulegen, die seine Unabhängigkeit und Neutralität beeinträchtigen können. Er darf bei Vorliegen solcher Umstände nur als Mediator tätig werden, wenn die Parteien dem ausdrücklich zustimmen.

(2) Als Mediator darf nicht tätig werden, wer vor der Mediation in derselben Sache für eine Partei tätig gewesen ist. Der Mediator darf auch nicht während oder nach der Mediation für eine Partei in derselben Sache tätig werden.

(3) Eine Person darf nicht als Mediator tätig werden, wenn eine mit ihr in derselben Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft verbundene andere Person vor der Mediation in derselben Sache für eine Partei tätig gewesen ist. Eine solche andere Person darf auch nicht während oder nach der Mediation für eine Partei in derselben Sache tätig werden.

(4) Die Beschränkungen des Absatzes 3 gelten nicht, wenn sich die betroffenen Parteien im Einzelfall nach umfassender Information damit einverstanden erklärt haben und Belange der Rechtspflege dem nicht entgegenstehen.

(5) Der Mediator ist verpflichtet, die Parteien auf deren Verlangen über seinen fachlichen Hintergrund, seine Ausbildung und seine Erfahrung auf dem Gebiet der Mediation zu informieren.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Der Mediator und die in die Durchführung des Mediationsverfahrens eingebundenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist. Ungeachtet anderer gesetzlicher Regelungen über die Verschwiegenheitspflicht gilt sie nicht, soweit

1. die Offenlegung des Inhalts der im Mediationsverfahren erzielten Vereinbarung zur

Umsetzung oder Vollstreckung dieser Vereinbarung erforderlich ist,

2. die Offenlegung aus vorrangigen Gründen der öffentlichen Ordnung (ordre public) geboten ist, insbesondere um eine Gefährdung des Wohles eines Kindes oder eine schwerwiegende Beeinträchtigung der physischen oder psychischen Integrität einer Person abzuwenden, oder

3. es sich um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Der Mediator hat die Parteien über den Umfang seiner Verschwiegenheitspflicht zu informieren.

§ 5 Aus- und Fortbildung des Mediators; zertifizierter Mediator

(1) Der Mediator stellt in eigener Verantwortung durch eine geeignete Ausbildung und eine regelmäßige Fortbildung sicher, dass er über theoretische Kenntnisse sowie praktische Erfahrungen verfügt, um die Parteien in sachkundiger Weise durch die Mediation führen zu können. Eine geeignete Ausbildung soll insbesondere vermitteln:

1. Kenntnisse über Grundlagen der Mediation sowie deren Ablauf und Rahmenbedingungen,
2. Verhandlungs- und Kommunikationstechniken,
3. Konfliktkompetenz,
4. Kenntnisse über das Recht der Mediation sowie über die Rolle des Rechts in der Mediation sowie
5. praktische Übungen, Rollenspiele und Supervision.

(2) Als zertifizierter Mediator darf sich bezeichnen, wer eine Ausbildung zum Mediator abgeschlossen hat, die den Anforderungen der Rechtsverordnung nach § 6 entspricht.

(3) Der zertifizierte Mediator hat sich entsprechend den Anforderungen der Rechtsverordnung nach § 6 fortzubilden.

§ 6 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über die Ausbildung zum zertifizierten Mediator und über die Fortbildung des zertifizierten Mediators sowie Anforderungen an Aus- und Fortbildungseinrichtungen zu erlassen. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können insbesondere festgelegt werden:

1. nähere Bestimmungen über die Inhalte der Ausbildung, wobei eine Ausbildung zum zertifizierten Mediator die in § 5 Absatz 1 Satz 2 aufgeführten Ausbildungsinhalte zu vermitteln hat, und über die erforderliche Praxiserfahrung;
2. nähere Bestimmungen über die Inhalte der Fortbildung;
3. Mindeststundenzahlen für die Aus- und Fortbildung;
4. zeitliche Abstände, in denen eine Fortbildung zu erfolgen hat;
5. Anforderungen an die in den Aus- und Fortbildungseinrichtungen eingesetzten Lehrkräfte;
6. Bestimmungen darüber, dass und in welcher Weise eine Aus- und Fortbildungseinrichtung die Teilnahme an



einer Aus- und Fortbildungsveranstaltung zu zertifizieren hat;

7. Regelungen über den Abschluss der Ausbildung;

8. Übergangsbestimmungen für Personen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes als Mediatoren tätig sind.

§ 7 Wissenschaftliche Forschungsvorhaben; finanzielle Förderung der Mediation

(1) Bund und Länder können wissenschaftliche Forschungsvorhaben vereinbaren, um die Folgen einer finanziellen Förderung der Mediation für die Länder zu ermitteln.

(2) Die Förderung kann im Rahmen der Forschungsvorhaben auf Antrag einer rechtsuchenden Person bewilligt werden, wenn diese nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten einer Mediation nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig erscheint. Über den Antrag entscheidet das für das Verfahren zuständige Gericht, sofern an diesem Gericht ein Forschungsvorhaben durchgeführt wird. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Die Einzelheiten regeln die nach Absatz 1 zustande gekommenen Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern.

(3) Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag nach Abschluss der wissenschaftlichen Forschungsvorhaben über die gesammelten Erfahrungen und die gewonnenen Erkenntnisse.

§ 8 Evaluierung

(1) Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag bis zum 26. Juli 2017, auch unter Berücksichtigung der kostenrechtlichen Länderöffnungsklauseln, über die Auswirkungen dieses Gesetzes auf die Entwicklung der Mediation in Deutschland und über die Situation der Aus- und Fortbildung der Mediatoren. In dem Bericht ist insbesondere zu untersuchen und zu bewerten, ob aus Gründen der Qualitätssicherung und des Verbraucherschutzes weitere gesetzgeberische Maßnahmen auf dem Gebiet der Aus- und Fortbildung von Mediatoren notwendig sind.

(2) Sofern sich aus dem Bericht die Notwendigkeit gesetzgeberischer Maßnahmen ergibt, soll die Bundesregierung diese vorschlagen.

§ 9 Übergangsbestimmung

(1) Die Mediation in Zivilsachen durch einen nicht entscheidungsbefugten Richter während eines Gerichtsverfahrens, die vor dem 26. Juli 2012 an einem Gericht angeboten wird, kann unter Fortführung der bisher verwendeten Bezeichnung (gerichtlicher Mediator) bis zum 1. August 2013 weiterhin durchgeführt werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Mediation in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit.



Wichtige Hinweise zum Antrag

- ✓ Soll die Verjährung eines Anspruchs gehemmt (§ 204 Absatz 1 Nr. 4 BGB) oder eine andere gesetzliche Folge erreicht werden, ist das Schlichtungsverfahren zwingend schriftlich bei der Schlichterin zu beantragen.
- ✓ Eine **VORAB-Übersendung des Antrags per Fax** (NICHT PER MAIL) ist möglich und genügt der Schriftform (eigenhändige Unterschrift), wenn der Antrag unverzüglich im Original nachgereicht wird.
- ✓ Wird die Durchführung des Verfahrens über einen Bevollmächtigten beantragt, ist auf Anforderung eine schriftliche Vollmacht auf den Bevollmächtigten unter Angabe der Parteibezeichnungen im Original vorzulegen.
- ✓ Der Antrag ist zu unterschreiben.
- ✓ Stellen mehrere Personen einen gemeinsamen Antrag, so ist dieser von jedem Antragsteller zu unterschreiben.
- ✓ Dem Antrag ist die entsprechende **Anzahl von Kopien des Antrags** beizufügen. **(für die jeweilige Gegenseite und für jeden weiteren beteiligten Dritten, wie RA)**. Daher mindestens in 2-facher Ausfertigung einschließlich der Anlagen
- ✓ Für die Einleitung des Verfahrens, die Zustellung des Antrags entsteht eine Einleitungsgebühr zzgl. Telekommunikationspauschale.
- ✓ Auslandszustellungen oder notwendige Mehrfachzustellungen werden gesondert berechnet. Ebenso ggf. notwendige Übersetzungen.
- ✓ Diese Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.
- ✓ Kopierkosten werden mit 0,50 € pro Kopie zuzüglich Mehrwertsteuer berechnet.

Bitte beachten Sie:

Die Hemmungswirkung eines Güteantrages setzt voraus, dass der mit der Klage geltend gemachte Anspruch auch Gegenstand des Güteverfahrens war.

Denn nur im Falle einer **Anspruchsidentität** steht die Anbringung eines Antrags auf ein Güteverfahren in Ansehung der Verjährungsunterbrechung einer Klageerhebung gleich.

Zudem bedarf es auch im Güteverfahren einer hinreichenden Individualisierung und Eingrenzung des Streitgegenstandes.

Einen Musterantrag zum Selberausfüllen erhalten Sie auf Anfrage unter:

schlichtung@rvm-kanzlei.de